ZBB 2006, 217

BGB § 823 Abs. 2, § 849; AuslInvestmG § 2 Abs. 1 Nr. 1–5

Zur Schutzgesetzeigenschaft i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB der in § 2 Abs. 1 Nr. 1–5 AuslInvestmG bezeichneten Voraussetzungen für den Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen sowie zur Verzinsungspflicht nach § 849 BGB wegen Geldentziehung

OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.02.2006 – 1 U 190/05 (rechtskräftig), WM 2006, 967

Leitsätze:

1. Sämtliche in § 2 Abs. 1 № 1–5 AuslInvestmG bezeichneten Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen sind Schutzgesetze zugunsten der Kapitalanleger i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB.

2. Die Verzinsungspflicht nach § 849 BGB gilt für die Entziehung von Geld nur, wenn diese beispielsweise in Gestalt einer Unterschlagung (BGHZ 8, 288) oder durch die Nichtauskehrung eines Versteigerungserlöses (OLG Düsseldorf ZIP 1990, 1014) oder von verspäteter Auskehrung eingezogener Mandantengelder (OLG Düsseldorf JurBüro 2004, 536) erfolgt ist. Die freiwillige Überlassung von Geld zu Investitionszwecken fällt hingegen nicht unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG